

# **Verordnung**

**über die Musikschule in den Gemeinden Hergiswil b. W.  
und Menznau**

**vom 18. September 2014**

## **Vorbemerkungen**

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (SRL 400a), die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010 (SRL 415), auf § 1 Abs. 5 des Personalgesetzes des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (SRL 51) und den Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznaun vom 18. September 2014 erlassen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Verordnung:

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

### **Art. 1 Aufgaben und Ziele**

Die Musikschule Hergiswil-Menznaun vermittelt eine grundlegende musikalische Ausbildung. Sie fördert Kinder und Jugendliche im Singen und Musizieren. Sie vermittelt gemeinsame Musikerlebnisse, trägt zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bei und unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung sowie Sozialkompetenz. Sie fördert den musikalischen Nachwuchs für sämtliche Formen des Laienmusizierens und ist offen für die Bedürfnisse von speziell Begabten. Sie bietet auch Musikunterricht für Erwachsene an.

### **Art. 2 Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission ist Aufsichtsorgan und für die Qualitätssicherung zuständig. Die Kommissionsmitglieder pflegen den Kontakt zu den ihnen von der Musikschulleitung zugeteilten Lehrkräften und besuchen gelegentlich den Unterricht.

<sup>2</sup> Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung, Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind im Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznaun vom 18. September 2014 geregelt.

### **Art. 3 Musikschulleitung**

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen für die Organisation und Führung der Musikschule eine geeignete Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Aufgaben der Musikschulleitung sind:

- Organisation des Schulbetriebs (Anmeldung, Lehrerzuteilung, Stundenpläne, Raumzuteilung usw.)
- Organisation von Eignungs- oder Übertrittsprüfungen
- Anstellung, Verwarnung oder Entlassung von Lehrkräften nach Genehmigung durch die Musikschulkommission bzw. deren Ausschuss
- Erstellung des Budgets zu Handen der Musikschulkommission
- Erstellung des Jahresberichts zu Handen der Musikschulkommission
- Beratung von Eltern und Musikschüler
- Beratung bei Organisation von Vortragsübungen / Musikschulkonzerten und weiteren Anlässen
- Erfahrungsaustausch mit anderen Musikschulleitern
- Teilnahme an musikpädagogischen Versammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zeitgemässer Ausbau der Musikschule
- Kontaktpflege mit der Musiklehrerschaft
- Kontaktpflege mit der Schulleitung der Volksschule
- Verwaltung des Musikschulinventars (Instrumente, Notenständer usw.)

## **Art. 4 Musiklehrpersonen**

<sup>1</sup> An der Musikschule werden diplomierte Musiklehrpersonen, solche mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen oder Personen mit der notwendigen Fachkompetenz und Lehrbegabung öffentlich-rechtlich angestellt. Die Musiklehrpersonen unterstehen der Musikschulleitung.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis wird mit einem Dienstvertrag (Lehrauftrag) geregelt. Der Lehrauftrag dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres und verlängert sich ohne Kündigung durch eine Partei automatisch um ein weiteres Jahr.

<sup>3</sup> Das Pensum der Musiklehrpersonen ist von der jeweiligen Zahl der Anmeldungen abhängig und daher variabel. Es wird jeweils nach erfolgter Einteilung definitiv festgelegt.

<sup>4</sup> Eine Pensenanpassung kann während einem Schuljahr stattfinden. Falls ein Musikschüler während des Schuljahres den Unterricht abbricht, wird das Pensum nach drei Monaten angepasst. Eine Pensenerhöhung bei zusätzlichen Schülern findet sofort statt.

<sup>5</sup> Die Besoldung inkl. Sozialleistungen orientiert sich an den Vorgaben des Kantons. Der Lohn wird monatlich ausbezahlt. Das Dienstaltersgeschenk wird in der Regel in finanzieller Form ausgerichtet.

<sup>6</sup> Die Musikschullehrpersonen sind gegen Betriebsunfall und krankheitsbedingten Lohnausfall versichert. Die Berufsvorsorge muss über den Verband Musikschulen Schweiz (VMS) abgeschlossen werden.

<sup>7</sup> Aufgaben der Musiklehrpersonen:

- Als Basis gilt der Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen
- Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich und gewissenhaft nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen zu erteilen
- Stundenplanänderungen sind der Musikschulleitung zu melden
- Die Lehrkräfte führen eine Anwesenheitskontrolle. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf
- Die Lehrkräfte haben je nach Bedarf bei Übertrittsprüfungen, Vortragsübungen und weiteren Veranstaltungen der Musikschule ohne besonderes Entgelt mitzuwirken
- Lehrkräfte sollen sich privat oder durch die fachspezifischen Fortbildungsangebote weiterbilden
- Unterrichtsausfälle, die durch die Lehrkraft verursacht sind, müssen nachgeholt werden

## **Art. 5 Musikschüler / Unterricht**

<sup>1</sup> An der Musikschule werden Kinder ab der 1. Klasse oder ab dem 2. Basisstufenjahr und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 1. November) unterrichtet.

<sup>2</sup> Schüler anderer Gemeinden können zu kostendeckenden Tarifen aufgenommen werden.

<sup>3</sup> Erwachsene können sich im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ebenfalls für den Musikunterricht einschreiben. Dieser Musikunterricht wird nicht subventioniert.

<sup>4</sup> Das Angebot der Musikschule umfasst Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht im Instrumentalspiel und Gesang. Die Musikschulkommission genehmigt auf Antrag des Musikschulleiters das Musikschulprogramm.

<sup>5</sup> Regelmässiges Üben wird vorausgesetzt. Ein Musikschüler kann aufgrund mangelndem Fleiss oder Betragen, infolge mehrmaliger unentschuldigter Absenzen oder wegen Untauglichkeit aus der Musikschule ausgeschlossen werden. Weitere Entlassungsgründe können gesundheitliche oder schulische Probleme oder Wegzug sein.

<sup>6</sup> Instrumente und Musikalien (Noten) sind grundsätzlich Sache der Musikschüler.

## **Art. 6 Finanzen, Inkasso**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Musikschule ist im Gemeindevertrag für die Musikschule Hergiswil-Menznau vom 18. September 2014 geregelt.

<sup>2</sup> Die Höhe des Schulgeldes wird nach Antrag durch die Musikschulkommission von den Gemeinderäten festgelegt.

<sup>3</sup> Das Inkasso der Schulgelder erfolgt durch die Trägergemeinde bis zur 2. Mahnung. Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die betroffene Vertragsgemeinde.

## **Art. 7 Unterrichtsräume**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden stellen geeignete Unterrichtsräume mit den notwendigen Ausrüstungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen ist auch Unterricht in privaten Räumen möglich.

## **Art. 8 Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Verfügungen von Musiklehrpersonen und Musikschulleitung sind an die Musikschulkommission zu richten.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulkommission können an den Gemeinderat Hergiswil b. W. als Trägergemeinde weitergezogen werden. Dieser entscheidet letztinstanzlich.

## **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

**Gemeinde Hergiswil b. W.**

6133 Hergiswil b. W., 9. September 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 6. Januar 2015

**GEMEINDERAT HERGISWIL**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz

---

**Gemeinde Menznau**

6122 Menznau, 18. September 2014

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 8. Januar 2015

**GEMEINDERAT MENZNAU**

Der Gemeindepräsident:    Die Gemeindeschreiberin:

Adrian J. Duss-Kiener

Marianne Duss